Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Antrag der WEA Bleiwäsche GbR, v. d. Herrn Werner Ebbers auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-147 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 155,10 m und einer Nennleistung von 5.000 kW im Stadtgebiet Brilon

-Erteilung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der WEA Bleiwäsche GbR, v. d. Herrn Werner Ebbers, An der Grotte 17, 33181 Bad Wünnenberg auf ihren Antrag vom 29.03.2021 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-147 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 155,10 m und einer Nennleistung von 5.000 kW in der Gemarkung Alme, Flur 21, Flurstück 45 am 01.04.2021 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage.

WEA-Typ	Anlagen- Nr.	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Gemarkung	Flur	Flurstück
ENERCON E-147 EP5 E2	8194570.1	5.000	155,1	Alme	21	45

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BlmSchG folgende Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 74 BauO NRW 2018
- Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht und zum Brandschutz, zum Landschafts- und Artenschutz, zu Belangen des Arbeitsschutzes, zum Gewässerschutz, zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis und zum Denkmalschutz.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BlmSchG i.V.m. § 21a der 9. BlmSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **12.04.2022** bis zum **26.04.2022** bei folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Brilon

Zimmer 33, Am Markt 1, 59929 Brilon Montag bis Mittwoch von 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:45 Uhr, Donnerstag von 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Freitag von 8:15 Uhr bis13:00 Uhr.

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Stadt Brilon ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Es gelten die 3-G-Regeln, Zutritt ist nur möglich, wenn Geimpft, Genesen oder Getestet. Der aktuelle Test-, Impf- oder Genesungsnachweis muss vorgelegt werden.

2. Stadtverwaltung Bad Wünnenberg

Zimmer 02 (Nebenstelle Bauamt), Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie Montag und Dienstag von 14:400 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr.

Seite 2 11.04.2022 40102-21-04

3. Hochsauerlandkreis (Genehmigungsbehörde)

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude des Hochsauerlandkreises ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Es gelten die 3-G-Regeln, Zutritt ist nur möglich, wenn Geimpft, Genesen oder Getestet. Der aktuelle Test-, Impf- oder Genesungsnachweis muss vorgelegt werden.

Des Weiteren kann der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff) in der Zeit vom 12.04.2022 bis zum 26.04.2022 eingesehen werden.

Die Entscheidung wird über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter https://www.uvp-verbund.de/startseite bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid können Sie vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster binnen eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde, schriftlich Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Brilon, 11.04.2022

Hochsauerlandkreis Der Landrat Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz Az: 42.40102-2021-04

Im Auftrag Gez. Kraft

^{*} Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.